

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0001-19
öffentlich

Datum: 14.06.2019
Amt: Haupt- und Personalamt

Betreff

Beschluss über die Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtrat	10.07.2019	
----------	------------	--

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, die bisherige Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sinngemäß bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung anzuwenden.

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung zur Beschlussvorlage BV 0001-19

Beschluss über die Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung

Gemäß § 59 KVG LSA gibt sich die Vertretung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten im Rahmen des Kommunalverfassungsgesetzes eine Geschäftsordnung. Die Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden nach diesen Regelungen durch den Vorsitzenden geleitet.

Die bisher angewandte Geschäftsordnung gilt, da nichts anderes bestimmt wurde, unbefristet weiter.

Zur Herstellung der Rechtssicherheit wird empfohlen, vor dem ersten Sachbeschluss eine neue Geschäftsordnung oder die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zu beschließen. Die bisherige Geschäftsordnung des Stadtrates hat sich dem Grunde nach bewährt. Eine Überarbeitung erscheint jedoch geboten, da durch die Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes auch Änderungen in der Geschäftsordnung notwendig werden. Exemplarisch ist die Verschiebung der Regelungen zur Einwohnerfragestunde aus der Hauptsatzung in die Geschäftsordnung zu nennen. Diese Änderungen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Durchführung der konstituierenden Sitzung des Stadtrates.

Für den geordneten Ablauf der konstituierenden Sitzung wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung zu beschließen. Ein Entwurf einer neuen Geschäftsordnung wird für die kommende Sitzung vorbereitet und übergeben. Die Geschäftsordnung kann jederzeit geändert werden und bedarf als innerorganisatorische Angelegenheit nicht der Vorberatung durch einen Ausschuss. Der Erlass einer neuen Geschäftsordnung oder die Änderung der übernommenen bedarf keiner ortsüblichen Bekanntmachung und auch keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Schilm

Leiter Haupt- und Personalamt